

Satzung der Schützengesellschaft 1822 Markt Erlbach e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Schützengesellschaft 1822 Markt Erlbach e.V. mit Sitz in Markt Erlbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Entstehung des Vereins fällt in das Jahr 1822.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in politischer und konfessioneller Hinsicht neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Markt Erlbach, der es für sportliche Zwecke verwenden muss.

II. Verhältnisse der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder bestehen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jungschützen

§ 7

Mitglied kann jede unbescholtene männliche und weibliche Person werden. Hauptbedingung für die Aufnahme ist und bleibt selbstverständlich, dass die als Mitglied eintretende Person einen untadeligen Charakter und Leumund besitzt, sowie der Gesellschaft in keiner Weise anstößig erscheint.

Jeder Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Schützenmeisteramt eingereicht werden. Die Aufnahme selbst erfolgt mittels Abstimmung durch das Schützenmeisteramt an den Vereinsabenden.

Jungschützen sind Mitglieder im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese haben neben dem schriftlichen Aufnahmeantrag eine schriftliche Eintrittserlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Mitglieder, die sich um die Sache der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten, welche durch die jährliche Generalversammlung für Mitglieder, sowie für Jungschützen in gleicher oder verschiedener Höhe festgesetzt werden. Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jedem Mitglied zum Jahresende gestattet. Der Austretende hat seinen Austritt beim Schützenmeisteramt schriftlich anzuzeigen. Eine Rückgewährung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitglieder, die das Ansehen der Gesellschaft in irgendeiner Weise gefährden oder den Belangen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden und verlieren damit alle Ansprüche gegen die Gesellschaft.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 11

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) das Schützenmeisteramt (Vorstand)
- b) die Generalversammlung.

§ 12

Das Schützenmeisteramt (Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Schützenmeister
- b) dem 2. Schützenmeister
- c) dem 3. Schützenmeister (zugleich Schatzmeister)
- d) dem 4. Schützenmeister (zugleich Schriftführer)

§ 13

Das Schützenmeisteramt bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt und zwar bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden Generalversammlung. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachwahl für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erforderlich. Bis zur Nachwahl wird das freigewordene Amt durch Vorstandbeschluss einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 14

Dem Schützenmeisteramt obliegt die Leitung und Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf alle Fälle dem 1. oder dem 2. Schützenmeister.

§ 15

Dem Schützenmeisteramt werden neben den Funktionsträgern Traditionsschützenmeister/in, Schützenkönig/in, Sportleiter/in, Jugendleiter/in und Damenleiter/in weitere 8 Beiräte zu gewählt. Die 8 Beiräte werden alljährlich durch die Generalversammlung mittels Zuruf gewählt und bilden zusammen mit den Funktionsträgern und dem Schützenmeisteramt den Gesellschaftsausschuss.

Die Funktionsträger Sportleiter/in, Damenleiter/in und Jugendleiter/in werden von der Generalversammlung zu den in § 13 genannten Terminen gewählt. Der Gesellschaftsausschuss ist in wichtigen Vereinsangelegenheiten auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu hören. Die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses haben lediglich eine beratende, nicht jedoch eine entscheidende Funktion.

§ 16

Der/die Traditionsschützenmeister/in, der/die in der Regel das am längsten der Gesellschaft zugehörige Mitglied ist, wird alljährlich am Endschießen eingesetzt. Er/sie ist der Repräsentant/in der Schützengesellschaft, nicht aber vertretungsberechtigt.

Zum Kirchweihschießen und Endschießen wird der/die Traditionsschützenmeister/in von den Mitgliedern mit Fahne und Musik abgeholt.

§ 17

Alljährlich im Januar findet die Generalversammlung statt. Daneben sind außerordentliche Generalversammlungen abzuhalten, wenn es ein Vorstandmitglied oder der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zur Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder durch den 1. Schützenmeister, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Zwischen dem Tag der Ladung und der Generalversammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen. Die Generalversammlung entscheidet über alle ihr durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat insbesondere zu umfassen:

- a) Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
- b) Kassenbericht des 3. Schützenmeisters
- c) Entlastung des Schützenmeisteramtes
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Wahlen.

§ 18

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

IV. Bestimmungen über gleichbleibende Schießveranstaltungen

§ 19

Die Schützengesellschaft hält folgende offiziellen Schießen ab:

- a) Die Vereinsmeisterschaft
- b) Das Kirchweihschießen mit Schützenauszug und Bürgerschießen am Kirchweihdienstag
- c) Das Endschießen im Oktober

§ 20

Übungsschießen werden jeweils vom 1. Schützenmeister anberaumt. Dem 2. Schützenmeister obliegt die Pflege und technische Durchführung der Schießveranstaltungen. Die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sind maßgebend, welche in der Sportordnung zusammengefasst sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22

Insoweit durch diese Satzung die besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht vollständig geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und der Bayerischen Schützenordnung.

§ 23

Durch diese Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen aufgehoben. Die tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

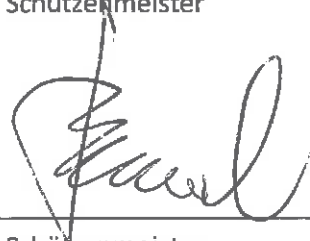
Markt Erlbach, den 28. Januar 2014



1. Schützenmeister



2. Schützenmeister



3. Schützenmeister



4. Schützenmeister